

4. Sperre
5. Einzelanweisung

Ein Fehlverhalten eines einzelnen Werfers kann mit einer zeitlich befristeten Sperre geahndet werden. Bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Bedingungen kann neben der o. a. Sperre ein oder mehrere Spielergebnisse zum Nachteil des Vereins bzw. des Kreis- oder Landesverbandes des Werfers geändert werden. Bei Verstößen des Vereins bzw. des Kreis- oder Landesverbandes können außerdem Geldstrafen bis zur Höhe von 500,00 Euro auferlegt werden. Bei groben Verstößen des Vereins bzw. des Kreis- oder Landesverbandes kann dieser zusätzlich vom Spielbetrieb mit einer oder mehreren Mannschaften für die Dauer von höchstens einer Saison ausgeschlossen werden.

6 - Rechtsmittel

Die Entscheidung des Sportgerichts ist verbindlich. Die Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die Entscheidung des Sportgerichts ist, bezogen auf den Urteilspruch und die Kostenentscheidung, ausgeschlossen. Zulässig ist die Einlegung einer Revision binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen gegen die Entscheidung des Sportgerichts insoweit, als sich das Rechtsmittel auf die Rüge von Verfahrensfehlern durch Verletzung der Vorschriften der Satzung des FKV und/oder der Wettkampfbestimmungen und/oder der Sportgerichtsordnung bezieht (z. B. Verletzung rechtlichen Gehörs, falsche Besetzung des Sportgerichts).

Eine mündliche Verhandlung findet bei Revision in der Regel nicht statt. Eine Revision an den FKV-Vorstand steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt (Datum und Poststempel) der Entscheidung zu. Der Vorstand des FKV entscheidet über die Zulässigkeit der Revision und kann das Verfahren an das Sportgericht zur erneuten Verhandlung zurückverweisen.

7 - Gebühren

Die Grundgebühr für die Einleitung eines Verfahrens beträgt 300,-- Euro und ist vom Antragsteller spätestens drei Wochen nach Antragstellung (Gutschrift auf dem Konto) zur FKV-Kasse einzuzahlen. Erfolgt der Zahlungseingang nicht fristgerecht, wird ein Verfahren nicht eingeleitet bzw. ein Rechtsmittel verworfen. Der Vorsitzende bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrags. Er soll den Antragsteller auf die Notwendigkeit der Einzahlung der Grundgebühr und die Frist zur Einzahlung hinweisen.

Für zu ladende Zeugen/oder Sachverständige kann der Sportgerichtsvorsitzende von den Parteien zusätzlich einen entsprechenden Vorschuß für evtl. an die Zeugen oder Sachverständigen auszufahrende Auslagen anfordern. Bei Nichtzahlung des Vorschusses erfolgt keine Ladung/Vernehmung.

Unabhängig von der Grundgebühr werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erstattung der Verfahrenskosten,
- b) Erstattung der Kilometergelder für die Mitglieder des Sportgerichts,
- c) Erstattung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Sportgerichts, zu b) und c) nach den Sätzen des Landessportbundes.

Die Entscheidung über die Einbehaltung oder eine teilweise oder völlige Rückzahlung der bei Antragstellung hinterlegten Grundgebühr erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung mit dem Urteilsspruch. Die Festsetzung der weiteren Kosten des Verfahrens nimmt der Vorsitzende des Sportgerichts vor.

Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Für die Erstattung gilt eine entsprechende Anwendung der Regelung nach dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZUSEG). Die Überprüfung der Anträge auf Erstattung der vorstehenden Kosten und die Veranlassung der Erstattungsbeträge erfolgt durch den Vorsitzenden des Sportgerichts.

Den Antragstellern steht das Recht zu, die Entscheidung des Sportgerichtsvorsitzenden über die Kostenanträge auf Antrag binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu überprüfen und durch den Justitiar festsetzen zu lassen. Die Festsetzung der Kosten durch den Justitiar ist nicht anfechtbar.

Der FKV-Vorstand ist von der Kosten- und Gebührentragungsverpflichtung befreit. Die Befreiung gilt auch für die Einzahlung der Grundgebühr.

Sämtliche Kosten und Gebühren sind an die FKV-Kasse zu zahlen.

8 - Schlußbestimmungen

Vereine, Verbände und Vereinsmitglieder, die der Aufforderung der Erfüllung einer getroffenen rechtsverbindlichen Entscheidung nicht nachkommen, sind bis zur Erfüllung gesperrt und von allen Vergünstigungen ausgeschlossen.

Diese Sportgerichtsordnung ist in der Vertreterversammlung des Friesischen Klootschießerverbandes am 18. November 1992 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Die Sportgerichtsordnung ist durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 07.03.1997 in Ziffer 3 - 5.1., 5.2. und 4 - 1. geändert worden, in Ziffer 7 durch Beschluss des erweiterten FKV-Vorstandes vom 16.06.2011.